

Inhalt und Stellenwert eines Brandschutznachweises



Bildquelle: Matthias Dietrich

Formal stellt der Brandschutznachweis lediglich eine Bauvorlage dar. Die Aufgaben eines Brandschutznachweises in der Praxis sind jedoch deutlich vielfältiger.

In der Musterbauvorlagenverordnung (MBauVorIV) werden u.a. die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an einen Brandschutznachweis definiert. Fast alle Bundesländer verfügen über eine entsprechende landesrechtliche Fassung dieser Verordnung und definieren dort Inhalt und Stellenwert eines Brandschutznachweises. Obwohl somit abschließende Regelungen vorliegen, kommt es regelmäßig zu Diskussionen, welchen Anforderungen ein Brandschutznachweis zu entsprechen hat.

Der Brandschutznachweis ist eine Bauvorlage. Gemäß § 1 Abs. 1 MBauVorIV sind Bauvorlagen die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlich sind. Aufgabe des Brandschutznachweises ist es somit, im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens eine entsprechende brandschutztechnische Beurteilung vorzunehmen, welche bei prüfpflichtigen Maßnahmen als Prüfgrundlage dient.

Es ist daher selbsterklärend, dass ein Brandschutznachweis ausschließlich die bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkte darzustellen hat. Hierzu gehören insbesondere bei unregelmäßigen Sonderbauten auch die „besonderen Anforderungen“ im Sinne von § 51 MBO, soweit diese im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nicht durch die zuständige Bauaufsicht, den Prüfsachverständigen oder den Prüfsachverständigen festgelegt werden. Nicht zum Umfang eines Brandschutznachweises gehören hingegen unbestritten die Vorgaben des Arbeitsschutzes oder versicherungsrechtliche Belange.

Auch wenn der Brandschutznachweis im weiteren Verlauf des Projektes als wichtige Richtschnur für die Bauausführung genutzt wird, stellt er jedoch nicht bereits die Ausführungsplanung dar. Ein entsprechender Detaillierungsgrad im Zuge einer Bauvorlage wäre wenig zielführend – insbesondere aufgrund der Tatsache, dass viele der hierfür erforderlichen Informationen im Zuge der Genehmigungsplanung noch nicht vorliegen. Das Bestreben einiger am Bau Beteiligten, zahlreiche Parameter der Bauausführung genauestens im Brandschutznachweis zu beschreiben, muss daher kritisch hinterfragt werden.

Dies gilt gleichfalls hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen. Die Ersteller der Brandschutznachweise sehen sich vermehrt mit der Erwartungshaltung konfrontiert, dass die Fachplanung hierfür möglichst umfassend durch den Nachweisersteller im Zuge der Genehmigungsplanung geliefert werden solle. Ein Blick in § 11 MBauVorIV verdeutlicht jedoch, dass eine Fachplanung hier keinesfalls geschuldet wird. Demnach müssen hinsichtlich der technischen Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz lediglich die Angaben gemacht werden, die für die Beurteilung im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich sind. Dies deckt sich im Übrigen auch mit den einschlägigen Regelungen der HOAI, wonach die technische Fachplanung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen als separat honorierte Disziplin gelistet ist.

Soweit sich im Zuge der Ausführungsplanung oder im Zuge der Fachplanung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen

Wechselwirkungen mit dem Brandschutznachweis ergeben, sind diese selbstverständlich entsprechend zu berücksichtigen. Hierbei empfiehlt es sich regelmäßig auf die Zuarbeit der anderen Beteiligten zurückzugreifen. Sollen z.B. Detaillösungen oder Abweichungen von technischen Regelwerken für die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen zu Zwecken der späteren Abnahme durch die technischen Sachverständigen in den Brandschutznachweis aufgenommen werden, so sollte dies schon allein aus haftungsrechtlichen Gründen nur unter Bezugnahme auf die entsprechenden Fachpläne erfolgen. Ggf. kann deren Zuarbeit als Anlage beim Brandschutznachweis beigelegt werden.

Da Brandschutznachweise im Bauordnungsrecht erst seit einer relativ kurzen Zeit als verbindliche Bauvorlage definiert werden, sind im Bestand regelmäßig Gebäude vorzufinden, für die kein genehmigter Brandschutznachweis vorliegt. Der Brandschutznachweis ist in diesen Fällen (mehr oder weniger versteckt) in den Bauantragsunterlagen und den Genehmigungsbescheiden enthalten. Soweit für bestehende Gebäude kein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet wird, ist (auch bei komplexen Sonderbauten) i.d.R. keine bauordnungsrechtliche Notwendigkeit gegeben, nachträglich einen Brandschutznachweis zu fertigen.

Aufgrund der Tatsache, dass Brandschutznachweise als Bauvorlage Bestandteil eines Baugenehmigungsverfahrens sind, existiert im Übrigen keine gesetzliche Vorgabe, dass diese bei späteren verfahrensfreien Änderungen stets zu aktualisieren wären – obwohl dies aus Sicht des Brandschutzes aus vielerlei Gründen zweifellos zielführend ist.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP ■

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
c/o PHlplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de

